

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 14/001/2016

öffentlich

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt Bearbeiter/in: Herr Beier	Datum: 01.06.2016 Az.: 14
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Rechnungsprüfungsausschuss	30.06.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	30.06.2016	Vorberatung
Kreistag	07.07.2016	Beschluss

Übernahme der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises

Finanzielle Auswirkung ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis und empfiehlt den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Erkrath und dem Kreis Mettmann zur Übernahme der Rechnungsprüfung der Stadt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises.

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt	Datum: 01.06.2016
Bearbeiter/in: Herr Beier	Az.: 14

Übernahme der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 53 Abs. 3 KrO NRW muss jeder Kreis eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten. Für die Aufgabenwahrnehmung der Rechnungsprüfung gelten gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW die §§ 101 bis 106 GO NRW. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes setzen sich zusammen aus Pflichtaufgaben entsprechend § 103 Abs. 1 GO NRW und weiteren Prüfungsaufgaben, entsprechend § 103 Abs. 2 GO NRW, die dem Rechnungsprüfungsamt durch den Kreistag durch Beschluss übertragen werden können.

Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW haben kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte ebenfalls eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Nach § 102 Abs. 2 GO NRW können kreisangehörige Gemeinden mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Aufgaben der Rechnungsprüfung in einer Gemeinde ganz oder teilweise gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.

Auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen hat der Kreis zurzeit folgende örtliche Rechnungsprüfungen in unterschiedlicher Ausgestaltung übernommen:

- Stadt Wülfrath seit 2003 - § 103 Abs. 1 GO NRW (Pflichtaufgaben)
- Stadt Mettmann seit 2005 - § 103 Abs. 1 GO NRW (Pflichtaufgaben)
- Stadt Heiligenhaus seit 2003 – Rechnungsprüfung im Bereich der delegierten Sozialhilfeaufgaben, des Sozialgesetzbuches VIII und des Unterhaltsvorschussgesetzes
- Stadt Haan seit 01.01.2012 - § 103 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW

Im Jahr 2014 ist die Stadt Erkrath mit der Bitte an das Prüfungsamt des Kreises herangetreten, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse 2011 und 2012 zu prüfen. Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 12.05.2014 und Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11.07.2014 war die Stadt darüber informiert worden, dass die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2015 mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung zurückgestellt würde, sofern der festgestellte Jahresabschluss 2011 noch nicht vorliegt. Es wurde nach erfolgreichen Vorgesprächen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, die sich auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 beschränkte (Vorlagen Nr. 14/015/2014). Der Jahresabschluss 2011 wurde Ende 2014 und der Jahresabschluss 2012 Anfang 2015 geprüft. Anschließend wurde der Jahresabschluss jeweils durch den Rat festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Die Kosten für jede Prüfung in Höhe von 23.000 € wurden dem Kreis erstattet.

Nach Abschluss dieser Prüfungen bat die Stadt Erkrath darum, auch den Jahresabschluss 2013 und den Gesamtabchluss 2010 vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises prüfen zu lassen. Da sich das Prüfungsamt organisatorisch dazu in der Lage sah, wurde eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen (Vorlagen Nr. 14/011/2015). Die Prüfungen wurden zeitnah durchgeführt und die Feststellung durch den Rat sowie die Entlastung des Bürgermeisters erfolgte für beide Abschlüsse im März 2016. Die Stadt erstattete dem

Kreis für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 pauschal 19.500 € und für den Gesamtabchluss 2010 pauschal 12.500 €.

Nunmehr beabsichtigt die Stadt Erkrath, ihr örtliches Rechnungsprüfungsamt aufzugeben und die gesamte Prüfung, dass heißt sowohl die Pflichtaufgaben nach § 103 Abs. 1 GO NRW als auch die übertragenen Aufgaben nach § 103 Abs. 2 GO NRW, dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises zu übertragen. Durch die Aufgabenübertragung sollen Synergien genutzt werden. Ferner will die Stadt von dem breiten Fachwissen der Kreisprüfer/innen profitieren.

Nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung würden die übernommenen Aufgaben mit Personal im Umfang von 2,5 Vollzeitstellen erfüllt werden. Lt. Vertrag (§ 5) ist die Stadt berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen an den Kreis abzuordnen. Die Abordnung wird auf 36 Monate begrenzt. Danach erfolgt eine weitere Abordnung oder die Stadt erstattet dem Kreis die entsprechenden Personalkosten. Darüber hinaus erstattet die Stadt dem Kreis die Kosten einer Teilzeitstelle mit einem Stellenanteil von 0,5. Nach dem derzeitigen Stand beläuft sich damit die Personalkostenersatzung auf jährlich 47.700 €.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll zunächst bis zum 15.07.2021 gelten und sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

Sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Erkrath als auch der Haupt- und Finanzausschuss haben der Übertragung mehrheitlich zugestimmt. Der Rat der Stadt wird am 16.06.2016 abschließend über die Übertragung beraten. Für die Beratungen in den politischen Gremien des Kreises ist der auf Seite 1 dargestellte Zeitplan vorgesehen.

Alle weiteren Details sind dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	06	Rechnungsprüfung
Produkt	01.06.03	Durchführung weiterer Aufgaben

Ergebnisplan (EP)	2016	2017	2018	2019
Ertrag	21.900,00	47.700,00	47.700,00	47.700,00
Aufwand	21.900,00	47.700,00	47.700,00	47.700,00

Finanzplan (FP)	2016	2017	2018	2019
Einzahlung	21.900,00	47.700,00	47.700,00	47.700,00
Auszahlung	21.900,00	47.700,00	47.700,00	47.700,00

☐ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im EP zur Verfügung, davon
im Haushaltsplan
durch genehmigte üpl./apl. Mittel
durch Übertragung aus Vorjahr/en

☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP **nicht** zur Verfügung
Deckungsvorschlag
☐ ja bei Produkt
☐ teilweise bei Produkt
☐ nein

☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☐ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein
--	---

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Anlage

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung